

FISC Brief 9: Anlagemodul für Motivierungsbrief zum Ende der Zahlungen:

- **wenn die Person kein Kindergeldberechtigter mehr ist**
- **wenn die Person kein Kindergeldempfänger mehr ist**
- **beim Ende des Anrechts des berechtigten Kindes**

Zusätzlich zu dem Basiskindergeld erhielten Sie einen Zuschlag für Kinder von *Langzeitarbeitslosen /Langzeitarbeitslosen, die erneut eine Arbeit aufnehmen/Rentnern/Selbstständigen nach Konkurs* ¹

oder

Langzeitkranken/Langzeitkranken, die erneut eine Arbeit aufnehmen/Invaliden/Invaliden, die erneut eine Arbeit aufnehmen/Eltern mit einer Behinderung ²

oder

*Alleinerziehenden*³.

Die Zuschläge, die Sie bereits erhalten haben, sind **vorläufig** gewährt. Wir überprüfen Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen, nämlich immer im Nachhinein anhand Ihrer Daten, die wir beim Finanzamt (FÖD Finanzen) anfordern. Lesen Sie bitte mehr dazu auf das anliegende Infoblatt oder kontaktieren Sie Ihren Sachbearbeiter.

Weitere Fragen? Oder möchten sie die Angaben Ihrer Kindergeldakte einsehen oder verbessern?

Kontaktieren Sie Ihren Sachbearbeiter. Hier finden Sie die Kontaktdaten Ihres Sachbearbeiters:

Für allgemeine Fragen können Sie unsere Webseite besuchen.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Artikel 42bis Allgemeines Familienbeihilfengesetz

² Artikel 50ter Allgemeines Familienbeihilfengesetz

³ Artikel 41 Allgemeines Familienbeihilfengesetz

INFOBLATT über den vorläufigen Kindergeldzuschlag

1) **Wie berechnen wir Ihre Einkünfte?**

Für das Anrecht auf den Zuschlag werden die Einkünfte wie folgt berechnet:

- Für **Arbeitnehmer** werden die global steuerpflichtigen Berufseinkünfte, wie auf dem Steuerbescheid angegeben ist, erhöht um die Werbungskosten.
- Für **Selbstständige** werden die steuerpflichtigen Nettoeinkünfte multipliziert mit einem Anteil von 100/80.

Diese Jahreseinkünfte werden jeweils durch 12 geteilt.

2) **Gewährung des Zuschlages**

Die Entscheidung über das Anrecht auf den Zuschlag ist **vorläufig**.

Wir überprüfen Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen erhöht um die Werbungskosten nämlich **immer** im Nachhinein anhand Ihrer Daten, die wir beim Finanzamt (FÖD Finanzen) anfordern.

Wenn sich aus diesen Daten herausstellt, dass Ihre durchschnittlichen **steuerpflichtigen** Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen pro Monat erhöht um die Werbungskosten den Grenzbetrag doch **überschritten** haben, werden Sie den erhaltenen Zuschlag **zurückzahlen** müssen.

Wenn sich aber aus diesen Daten herausstellt, dass Ihre durchschnittlichen **steuerpflichtigen** Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen pro Monat erhöht um die Werbungskosten den Grenzbetrag doch **unterschritten** haben, werden Sie den erhaltenen Zuschlag rückwirkend **erhalten**.

Wir werden uns mit Ihnen in Verbindung setzen.

Wenn die fiskalischen Angaben bestätigen, dass der Zuschlag zu Recht gewährt wurde oder zu Recht nicht gewährt wurde, werden Sie zu diesem Zweck kein zusätzliches Schreiben erhalten.

3) **Bitte setzen Sie Ihre Kindergeldkasse immer in Kenntnis wenn:**

- Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen gestiegen/gesunken sind;
- das Kind nicht mehr studiert, ein Familienmitglied auszieht, Ihre Adresse sich ändert;
- Sie außerhalb Belgiens heiraten oder verheiratet sind;
- Sie/Ihr (Ehe-)Partner im Ausland oder bei einer internationalen Organisation (EU, NATO, VN, usw.) arbeiten / arbeitet.

4) **Aufbewahren Belege der Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen**

Bewahren Sie die Belege Ihrer Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen gut auf. Auch wenn Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen jetzt den Grenzbetrag überschreiten, können Sie später vielleicht ein Anrecht auf einen Zuschlag haben, wenn Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen sinken.